

Herausgeber

**IGVW**

Interessengemeinschaft  
Veranstaltungswirtschaft

# SQQ2

Sachkunde für  
Veranstaltungsrigging

Stand 02/2024

## VORBEMERKUNG

Ziel der Qualitätsstandards (SQ = Standard der Qualität/Standard of Quality) ist es, das erforderliche Qualitätsniveau von Dienstleistungen in der Veranstaltungswirtschaft zu definieren.

Standards der Qualität der IGVV berücksichtigen die aktuelle Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und beschreiben auf dieser Grundlage die speziellen Arbeitsverfahren und notwendigen Kompetenzen in der Veranstaltungswirtschaft. Sie enthalten eine Übersicht der anzuwendenden Rechtsgrundlagen, Normen und Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Bei der Beschäftigung/Beauftragung von Personen, die Riggingtätigkeiten durchführen, trägt der Unternehmer eine besondere Auswahlverantwortung. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob diese Personen befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Regeln und Normen einzuhalten.

Bei Riggingtätigkeiten in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik handelt es sich um sicherheitsrelevante Tätigkeiten. Die Nichtbeachtung sicherer Arbeitsverfahren sowie das nicht fachgerechte Montieren von Riggingkonstruktionen führen zur Gefährdung der ausführenden Personen und können auch eine Gefährdung Dritter zur Folge haben. Hieraus ergibt sich für den Unternehmer eine erhöhte Verantwortung bei der Personalauswahl.

Der igvw Standard SQQ2 definiert die notwendigen Kompetenzen für die Tätigkeit als Sachkundiger für Veranstaltungsrigging und legt den Umfang für diesbezügliche Qualifizierungsmaßnahmen fest.

Dieser Qualitätsstandard wurde vom zuständigen Gremium der IGVV unter Mitwirkung des Sachgebietes Bühnen und Studios der DGUV, dem Arbeitskreis der Sicherheitsfachkräfte der Veranstaltungswirtschaft (SiFa.VT) sowie dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD und ZDF (AKSI), bestehend aus Mitgliedern der ARD.ZDF medienakademie sowie BR, Bavaria, Deutschlandradio, DW, HR, MDR, NDR, ORF, RB, RBB, RBT, RTL Deutschland, SRG-SSR, SR, Studio Hamburg, SWR, WDR und ZDF erarbeitet.

---

**IGVV** – Herausgeber dieses Standards ist die Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft e.V. (IGVV). Kontaktdaten und Ansprechpartner sind auf der Internetseite [www.igvw.org](http://www.igvw.org) veröffentlicht.

Bei der Formulierung von Personenbezeichnungen wurde versucht, geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden. Wo dies nicht gelungen ist, beziehen die Personenbezeichnungen in männlicher Form aufgrund der besseren Lesbarkeit jegliches Geschlecht ein.

# INHALT

<b>1   EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2   ANWENDUNGSBEREICH</b>	<b>4</b>
<b>3   NORMATIVE UND INFORMELLE VERWEISUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>4   BEGRIFFE</b>	<b>7</b>
<b>5   QUALIFIZIERUNGSSTUFEN</b>	<b>9</b>
<b>5.1 Qualifizierungsstufe LEVEL 1</b>	<b>10</b>
5.1.1 Lehrgangszulassung LEVEL 1	12
5.1.2 Qualifizierungsinhalte LEVEL 1	12
<b>5.2 Qualifizierungsstufe LEVEL 2</b>	<b>15</b>
5.2.1 Lehrgangszulassung LEVEL 2	16
5.2.2 Qualifizierungsinhalte LEVEL 2	16
<b>5.3 Qualifizierungsstufe LEVEL 3</b>	<b>20</b>
5.3.1 Lehrgangszulassung LEVEL 3	20
5.3.2 Qualifizierungsinhalte LEVEL 3	21
<b>6   PRÜFUNGEN</b>	<b>24</b>
<b>6.1 Prüfungen LEVEL 1</b>	<b>25</b>
6.1.1 Zulassung zur Prüfung	25
6.1.2 Theoretische Prüfung	25
6.1.3 Praktische Prüfung	25
<b>6.2 Prüfungen LEVEL 2</b>	<b>26</b>
6.2.1 Zulassung zur Prüfung	26
6.2.2 Theoretische Prüfung	26
6.2.3 Praktische Prüfung	26
<b>6.3 Prüfungen LEVEL 3</b>	<b>27</b>
6.3.1 Zulassung zur Prüfung	27
6.3.2 Theoretische Prüfung	27
6.3.3 Fachgespräch	27
<b>7   QUALIFIZIERUNGSNACHWEIS</b>	<b>28</b>
<b>8   BILDUNGSANBIETER, AUSBILDER UND PRÜFER</b>	<b>29</b>
<b>8.1 Aufgaben der Bildungsanbieter</b>	<b>29</b>
<b>8.2 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder</b>	<b>30</b>
<b>8.3 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Prüfer</b>	<b>30</b>
<b>9   INKRAFTTRETEN</b>	<b>31</b>
<b>ANHANG</b>	<b>32</b>
Anhang I – Aufteilung der Qualifizierungsinhalte	32
Anhang II – Muster Qualifizierungsnachweis	33

## 1 | EINLEITUNG

Bei der Übertragung von Aufgaben an Personen (Mitarbeiter oder Auftragnehmer) hat der Unternehmer je nach Art der durchzuführenden Riggingtätigkeiten zu berücksichtigen, ob diese Personen dafür befähigt sind.

Es ist erforderlich, dass diese Personen über die fachlichen Kompetenzen, ausreichende Erfahrung und betriebliche Praxis verfügen sowie die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz geltenden Regeln und Normen einhalten.

Die erforderlichen Kompetenzen für Planung, Auf- und Abbau und Betrieb von Riggingkonstruktionen richten sich nach deren Komplexität und dem Ergebnis der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung.

Die Anforderungen an die Auswahlverantwortung richten sich nach dem SQ02 – Veranstaltungsrigging Organisation und Arbeitsverfahren.

*Anmerkung 1:* Veranstaltungstechnik kommt zum Einsatz z. B. bei Konzerten, Theateraufführungen, Shows, Events, Messen, Kongressen, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen, Vorführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen.

*Anmerkung 2:* Die Bewertung der Berechnung von statisch unbestimmten Lastsystemen ist ausschließlich durch erfahrene qualifizierte Ingenieure oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation zu erbringen.

## 2 | ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Qualitätsstandard definiert die Anforderungen an die Kompetenz von Personen für das Rigging in der Veranstaltungstechnik in drei Stufen, die diesbezüglichen Qualifizierungsmaßnahmen, die Prüfung, die Verantwortung der Bildungsanbieter sowie die fachlichen Voraussetzungen der Ausbilder und Prüfer.

Dieser Qualitätsstandard dient auch als Orientierungshilfe bei der Wahrnehmung der Auswahlverantwortung des Unternehmers/Auftraggebers bei der Festlegung der erforderlichen fachlichen Voraussetzungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung.

### 3 | NORMATIVE UND INFORMELLE VERWEISUNGEN

- **BetrSichV**  
Betriebssicherheitsverordnung sowie relevante TRBS und BekBS
- **PSA-BV**  
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit
- **DGUV Vorschrift 1**  
Grundsätze der Prävention
- **DGUV Vorschrift 3/4**  
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- **DGUV Vorschrift 17/18**  
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- **DGUV Regel 100-001**  
Grundsätze der Prävention
- **DGUV Regel 112-198**  
Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz
- **DGUV Regel 112-199**  
Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen
- **DGUV Regel 115-002**  
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- **DGUV Information 209-013**  
Anschläger
- **DGUV Information 212-515**  
Persönliche Schutzausrüstung
- **DGUV Information 215-310**  
Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden
- **DGUV Information 215-313**  
Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen
- **DGUV Grundsatz 312-001**  
Anforderungen an Auszubildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen

- **DGUV Grundsatz 315-390**  
Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios
- **DIN EN 353-2**  
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung
- **DIN EN 361**  
Persönliche Schutzausrüstung – Auffanggurte
- **DIN EN 363**  
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Persönliche Absturzschutzsysteme
- **DIN EN 364**  
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Prüfverfahren
- **DIN EN 17115**  
Veranstaltungstechnik - Anforderungen an die Bemessung und Herstellung von Aluminium- und Stahltraversen
- **DIN EN 17206**  
Veranstaltungstechnik - Maschinen für Bühnen und andere Produktionsbereiche - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen
- **DIN 56950-5**  
Veranstaltungstechnik - Sicherheitstechnische Anforderungen an Elektrokettensysteme
- **igvw SQP1**  
Traversen
- **igvw SQP2**  
Elektrokettenzüge
- **igvw SQP4**  
Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik
- **igvw SQQ1**  
Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik
- **igvw SQO2**  
Veranstaltungsrigging Organisation und Arbeitsverfahren
- **VERORDNUNG (EU) 2016/425**  
Persönliche Schutzausrüstung

## 4 | BEGRIFFE

- **Rigging**  
in der Veranstaltungstechnik ist das Montieren und Betreiben von veranstaltungsspezifischen Lastaufnahmeeinrichtungen. Dies beinhaltet das Anschlagen, Halten und Bewegen von Lasten in der Veranstaltungstechnik unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen sowie die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) insbesondere gegen Absturz
- **Anschlagen**  
Montieren von Arbeitsmitteln (Anschlagmitteln) mit dem Ziel des Haltens oder Bewegens von Lasten
- **Sichtprüfung**  
Sichtprüfung ist ein Verfahren zur Erkennung von äußeren Schäden und Verschleiß an Produkten und Geräten mit bloßem Auge
- **Sicherungskonzept**  
Festlegung der Methoden und Maßnahmen zur Sicherung von Personen gegen Absturz aus der Höhe
- **Lastaufnahmeeinrichtung**  
System bestehend aus Hebezeug, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel
- **Temporärer Anschlagpunkt**  
Nicht dauerhaft an Tragwerken montierter Punkt zur Einleitung von Lasten  
*Beispiel:* mit Anschlagmitteln an Knotenpunkten von Fachwerkträgern eines Gebäudetragwerkes erstellte Punkte
- **Hilfstragwerk**  
Nicht dauerhaft zum Tragwerk gehörende Lastaufnahmemittel  
*Beispiel:* Eine Traversenstrecke zwischen zwei Anschlagpunkten und einem Lastübergabepunkt oberhalb einer Traversenkonstruktion
- **Sicherungssystem**  
Einrichtung zur Befestigung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz  
*Beispiel:* Horizontales oder vertikales Seilsystem (Lifeline) zur Befestigung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

## ■ **Riggingspezifische Weiterbildung**

Riggingspezifische Weiterbildung findet statt, wenn der Sachkundige für Veranstaltungsrigging ein Seminar oder eine praktische Übung (Training) mit inhaltlichem Bezug zu einer der in den Kapiteln 5.1, 5.2 und 5.3 beschriebenen Tätigkeiten besucht.

*Anmerkung:* Der Besuch einer Fachmesse ist keine riggingspezifische Weiterbildung.

## ■ **Weitere Begriffe**

Darüber hinaus gelten die Begriffe der weiteren IGVW-Qualitätsstandards sowie der relevanten Schriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

## 5 | QUALIFIZIERUNGSTUFEN

Die Qualifizierung von Personen für das Veranstaltungsrigging erfolgt in drei Stufen. Diese beziehen sich auf die typischen Aufgaben und Tätigkeiten.

Bei der tatsächlichen Übertragung von Aufgaben an Personen hat der Unternehmer je nach Art der durchzuführenden Riggingtätigkeiten zu berücksichtigen, ob diese Personen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sowie hinreichend unterwiesen sind.

Die erforderlichen Kompetenzen für Planung, Auf- und Abbau sowie Betrieb von Lastaufnahmeeinrichtungen richtet sich nach deren Komplexität und ist aus dem Ergebnis der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung abzuleiten.

Voraussetzungen für die Tätigkeiten im Veranstaltungsrigging sind die jeweils erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme der entsprechenden Kompetenzstufe nach igvw SQQ2 und mindestens folgende gültige Nachweise:

- **Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr**
- **Ausbildung in der Ersten Hilfe (Grundausbildung 9 UE)**
- **Nachweis über mindestens eine besuchte riggingspezifische Weiterbildung mit einem Mindestumfang von 8 Unterrichtseinheiten in den letzten 24 Monaten.  
(1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten)**
- **Nachweis über Einsatztage als Rigger im jeweiligen Level für die letzten 12 Monate.  
(Gilt nicht für Level 1 in den ersten 12 Monaten)**

Bei Höhenarbeiten hat der Unternehmer sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Höhenrettung (Rettungskonzept) festgelegt sind und umgesetzt werden. Dazu gehört ggf. die Auswahl von befähigtem Personal zur Rettung anderer Personen aus der Höhe.

Die dazu notwendigen fachlichen Kompetenzen werden nach diesem Standard erst ab der Qualifizierungsstufe LEVEL 2 verbindlich vermittelt.

## 5.1 Qualifizierungsstufe LEVEL 1

Der Sachkundige für Veranstaltungsrigging LEVEL 1 verfügt über die Kompetenzen für grundlegende Tätigkeiten.

**Riggingtätigkeiten LEVEL 1 sind z. B.:**

- Montieren von Traversensystemen
- Bestimmungsgemäßes Benutzen von Arbeitsmitteln
- Kontrollieren (Sichtprüfung) vor dem Benutzen von Arbeitsmitteln
- Anschlagen von Traversen an Hebezeugen
- Anschlagen von Lasten an Traversen
- Anschlagen an vorgegebenen Anschlagpunkten von Tragwerken
- Verkabeln und Bedienen von Motorsteuerungen (nach elektrotechnischer Unterweisung durch eine Elektrofachkraft)
- Sicheres Benutzen von Hebezeugen und Bedienen der Systemsteuerung
- Anwenden der relevanten Knoten (Palstek, Mastwurf, Prusikknoten, doppelter Bulinknoten, Spierenstich)
- Sachgerechte Verwendung von PSAgA und zur Arbeitsplatzpositionierung

### Information zur Tätigkeit der Rigger LEVEL 1

Der Sachkundige für Veranstaltungsrigging LEVEL 1 verfügt über die Kompetenzen für grundlegende Riggingtätigkeiten. Diese Riggingtätigkeiten führt er ausschließlich weisungsgebunden aus.

Vor der Verwendung vom PSAgA, d. h. dem Arbeiten in der Höhe im Veranstaltungsrigging, bedarf es immer einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung.

Aus der Gefährdungsbeurteilung resultiert ein Sicherheits- und Rettungskonzept und somit die Notwendigkeit der Aufsichtsführung durch mindestens einen Rigger LEVEL 2 oder LEVEL 3.

Die Qualifikation und die Anzahl der Aufsichtsführenden richten sich nach:

- ▶ dem Grad der Gefährdung bei den auszuführenden Tätigkeiten
- ▶ der Komplexität der zu montierenden bzw. demontierenden Riggingsysteme
- ▶ der Anzahl der zu beaufsichtigenden Personen
- ▶ der Übersichtlichkeit der Veranstaltungsstätte bzw. des Arbeitsbereiches

Die Aufgaben der Aufsichtsführenden sind:

- ▶ Kommunikation mit allen Gewerken
- ▶ Umsetzung der sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Maßnahmen und der daraus resultierenden Sicherheitsunterweisung
- ▶ Wirkungskontrolle der Schutzmaßnahmen und ggf. entsprechende Korrekturmaßnahmen
- ▶ Umsetzung des Sicherungs- und Rettungskonzeptes und Wirkungskontrolle der darin festgelegten Maßnahmen (Personal und Ausrüstung)

*Siehe auch §§ 5-9 DGUV Vorschrift 1 und § 15 DGUV Vorschrift 17/18 in Verbindung mit DGUV Regel 115-002 sowie igvw SQQ2 Kapitel 4*

## 5.1.1 Lehrgangszulassung LEVEL 1

Zum Qualifizierungslehrgang kann zugelassen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und alle folgenden gültigen Nachweise erbringt:

- **Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr**
- **Ausbildung in der Ersten Hilfe (Grundausbildung 9 UE)**

*Anmerkung:* Mathematische Grundkenntnisse (Winkelfunktionen, Gleichungssysteme, Dreisatz, Grundrechenarten) werden vorausgesetzt.

## 5.1.2 Qualifizierungsinhalte LEVEL 1

Die Qualifizierungsinhalte sind modular aufgebaut und bestehen aus theoretischen und praktischen Teilen. Die Dauer ist in Zeitstunden angegeben. Ein Unterrichtstag sollte die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten.

### ■ **Rechtliche Grundlagen** | 6 Std.

Tätigkeitsbezogenes Anwenden der riggingrelevanten Regelwerke:

- ▶ Grundlegende Anforderungen an Arbeitsschutz und Arbeitszeit
- ▶ Notwendigkeit von Gefährdungsbeurteilungen und Umsetzen von Maßnahmen
- ▶ Notwendigkeit der Prüfung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
- ▶ Regelwerke der DGUV
- ▶ Standards der Qualität der IGVW, insbesondere SQ02 - Veranstaltungsrigging Organisation und Arbeitsverfahren

### ■ **Statische Grundlagen** | 12 Std.

- ▶ Kräfte zeichnerisch darstellen (Vektorielle Darstellung)
- ▶ Einwirkung von Lasten im statisch bestimmten System
- ▶ Schnittgrößen (Normalkraft, Querkraft, Biegemoment)
- ▶ Auflagerreaktionen bei Einfeldträger
- ▶ Kennen von lokalen Beanspruchungen von Traversen und Gebäudetragwerken
- ▶ Kenntnis der Auflagerreaktionen bei Mehrfeldträgern
- ▶ Berechnen von Seilkräften im Zweistrang-Bridle
- ▶ Lesen und Anwenden von Belastungstabellen und weiterer Herstellerangaben

### ■ Technische Arbeitsmittel - Theorie | 15 Std.

- ▶ Materialkunde und Anwendungsbereich von Anschlagmitteln (Sachkundigenprüfung von Anschlagmitteln)
- ▶ Dimensionieren von Anschlagmitteln je nach Einsatzbereich (gemäß DGUV Information 215-313)
- ▶ Einsatzbereiche, Bauarten und Anwendungen von Traversen (igvw SQP1)
- ▶ Vor- und Nachteile der verschiedenen Verbindersysteme von Traversen
- ▶ Überblick über Einsatzbereiche, Bauarten, Anwendungen von Hebezeugen und deren Steuerung (gemäß igvw SQP2) sowie deren Gefährdungen, insbesondere durch elektrischen Strom
- ▶ Kennen von riggingspezifischen Fachbegriffen, Symbolen und Kennzeichnungen
- ▶ Flaschenzugprinzip

### ■ Technische Arbeitsmittel - Praxis | 15 Std.

- ▶ Auswählen und Dimensionieren von Anschlagmitteln
- ▶ Ausführen von grundlegenden Anschlagvarianten (Basket, Choke, Beam clamp, Halfenschiene)
- ▶ Sicheres Montieren und sicheres Anschlagen von Traversen
- ▶ Sichtprüfung von Arbeitsmitteln vor, während und nach der Verwendung
- ▶ Beherrschen folgender Knoten (Palstek, Mastwurf)
- ▶ Sachgerechtes Verwenden von Hebezeugen (z. B. Kette richtig durchlaufen lassen, richtiges Lagern und Verwenden im Transportcase)
- ▶ Ausführen der Sekundärsicherung bei D8 Elektrokettenzügen mittels Anschlagkette mit Kettenverkürzer (gemäß DGUV Information 215-313, igvw SQP2)
- ▶ Bedienen von Hebezeugsteuerungen

## ■ **Persönliche Schutzausrüstung - Theorie | 6 Std.**

- ▶ Auswählen der notwendigen PSA und ihrer Bestandteile aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen
- ▶ Kennen der Vorgaben der PSA-Hersteller zur Festigkeit der Ankerpunkte
- ▶ Komponenten der PSA gegen Absturz (Auffanggurt, Falldämpfer) und deren Einsatzbereich (sturzfreier Raum, maximale Systemlänge)
- ▶ Komponenten der PSAGa zur Arbeitsplatzpositionierung gemäß igvw SQ02 (z. B. längenverstellbares Verbindungsmittel) und deren Einsatzbereich (Durchhang, Systemlänge, Einklinken - Einkürzen)
- ▶ Unterschiede Industrieschutzhelm (EN 397) und Bergsporthelm (EN 12492)
- ▶ Unterschiede Sicherungsseile (Dynamik, Halbstatik)
- ▶ Vor- und Nachteile von Verschlusssicherungen von Karabinern
- ▶ Kennen unterschiedlicher Abseilgeräte und deren Anwendung
- ▶ Kennen der Anforderungen an Aufbewahrung, Instandhaltung
- ▶ Sichtprüfung und Ablegekriterien der PSA-Komponenten
- ▶ Kennen der physikalischen Grundlagen des Sturzes aus der Höhe (Fangstoß, Sturzfaktor)
- ▶ Beachten von Informationen zum orthostatischen Schock (Hängetrauma) und die entsprechenden Lagerungsmöglichkeiten
- ▶ Kennen der Vor- und Nachteile und sachgerechte Verwendung von verschiedenen Lifelinesystemen (Anzahl Nutzer, Festigkeit Ankerpunkte, benötigter sturzfreier Raum)

## ■ **Persönliche Schutzausrüstung - Praxis | 12 Std.**

- ▶ Auswählen, Einstellen und Anlegen von PSAGa
- ▶ Testen aller Auffang- und Positionierungsösen mittels Hängetest
- ▶ Durchführung der Sichtprüfung der PSAGa vor der Benutzung
- ▶ Korrekte Verwendung eines Auffangsystems
- ▶ Korrekte Verwendung einer Arbeitsplatzpositionierung
- ▶ Beherrschen der arbeitstypischen Knoten für PSAGa (z. B. Prusikknoten, doppelter Bulin, Spierenstich, Kreuzknoten)
- ▶ Beherrschen grundlegender Selbstrettungstechniken (Prusik & Trittschlinge)
- ▶ Anwenden unterschiedlicher Abseilgeräte und deren Anwendung

*Anmerkung:* In der praktischen Vermittlung darf die Gruppengröße je Ausbilder acht Personen nicht übersteigen.

## 5.2 Qualifizierungstufe LEVEL 2

Der Sachkundige für Veranstaltungsriggering LEVEL 2 verfügt über die Kompetenzen für Riggeringtätigkeiten, die über die Tätigkeiten des Sachkundigen für Veranstaltungsriggering LEVEL 1 hinausgehen. Er führt in der Regel sämtliche Riggeringtätigkeiten eigenständig aus. Die Fachverantwortung für die sachgerechte und sichere Durchführung der Tätigkeiten obliegt jedem Rigger in seinem Aufgabenbereich. Die Kenntnis und das sichere Anwenden aller LEVEL 1 Lehrinhalte ist die Voraussetzung für die LEVEL 2 Ausbildung.

**Riggeringtätigkeiten LEVEL 2 sind z. B.:**

- **Planen und Erstellen von temporären Anschlagpunkten**
- **Errichten technischer Einrichtungen und Inbetriebnehmen von Motorsteuerungen und ggf. Lastüberwachungssystemen**
- **Erstellen und Auswerten von Plänen und Arbeitsunterlagen**
- **Planen von Hilfstragwerken**
- **Koordinieren von Riggeringtätigkeiten**
- **Durchführen und Dokumentieren von Unterweisungen**
- **Leiten und Beaufsichtigen von LEVEL 1 Riggern**
- **Planen und Erstellen von Rettungskonzepten**
- **Ausführen von Rettungsmaßnahmen**
- **Mitwirken bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die riggingspezifischen Tätigkeiten**
- **Ggf. Erstellen erforderlicher Gefährdungsbeurteilungen**
- **Führen eines Teams**

## 5.2.1 Lehrgangszulassung LEVEL 2

Zum Qualifizierungslehrgang kann zugelassen werden, wer alle folgenden gültigen Nachweise erbringt:

- **Abschluss Sachkunde für Veranstaltungsrigging LEVEL 1**
- **einjährige Tätigkeit als Sachkundiger für Veranstaltungsrigging LEVEL 1 unmittelbar vor Lehrgangsbeginn mit mindestens 20 Einsatztage als Sachkundiger für Veranstaltungsrigging LEVEL 1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Lehrgangsbeginn und nach Abschluss LEVEL 1. Der Nachweis über die Einsatztage ist nachvollziehbar schriftlich zu erbringen und muss verbindlich von einer namentlich genannten fachlichen Aufsicht gegengezeichnet sein.**
- **Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr**
- **Ausbildung in der Ersten Hilfe (9 UE)**

## 5.2.2 Qualifizierungsinhalte LEVEL 2

Die Qualifizierungsinhalte sind modular aufgebaut und bestehen aus theoretischen und praktischen Teilen. Die Dauer ist in Zeitstunden angegeben. Ein Unterrichtstag soll die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten.

- **Rechtliche Grundlagen, Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilungen** | 12 Std.

Tätigkeitsbezogenes Anwenden der Rechtsquellen\* zu:

- ▶ Verantwortung, Delegation und Pflichtenübertragung
- ▶ Anforderungen an Gefährdungsbeurteilungen
- ▶ Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen
- ▶ Festlegen von Aufgabenbereichen und Kommunikationswegen
- ▶ Erstellen von Betriebsanweisungen
- ▶ Koordinieren von Rettungsmaßnahmen

\* Hierzu zählen insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, TRBS, DGUV Vorschrift 1, Informationen der BauA und igvw Standards der Qualität

## ■ Riggingspezifische Statik | 18 Std.

- ▶ Berechnen von Mehrstrang-Bridle
- ▶ Berechnen von Schnittgrößen (Normalkraft, Querkraft, Biegemoment)
- ▶ Lokale und globale Biegung durch z. B. aufgelegte Traversen
- ▶ Vertiefen der Kenntnisse über lokale Beanspruchungen von Traversen und Gebäudeträgwerken
- ▶ Abtragen von horizontalen Lasten an Tragwerken (Gebäudeträgerwerke, temporäre Konstruktionen, etc.)
- ▶ Kennen der eingeschränkten Belastbarkeit von Knotenelementen (z. B. Ground-Support)
- ▶ Kennen der Belastbarkeit von Towerkomponenten (z. B. Ground-Support)
- ▶ Kennen der Bemessungsschnittgrößen von Traversen
- ▶ Kennen der Auflagerreaktionen bei Mehrfeldträgern (z. B. Punktlasten, Streckenlasten, Dreieckslast)
- ▶ Grenzen der rechnerbasierten Anwendersoftware zur statischen Betrachtung
- ▶ Berücksichtigung von dynamischen Lastanteilen bei Einsatz von Hebezeugen
- ▶ Kennen der Einwirkungen durch Wind im Open-Air Bereich (z. B. bei Einsatz von Videowänden)

## ■ Technische Kommunikation | 6 Std.

- ▶ Erstellen von Aufmaßplänen
- ▶ Erstellen von Riggingplänen
- ▶ Erstellen von Materiallisten
- ▶ Methodik des Einholens von Informationen und Zusammenführen der gewerkespezifischen Pläne
- ▶ Auswählen der für die Ausführung relevanten Daten von technischen Planungsunterlagen (z. B. Licht- und Hallenpläne, Belastungsmöglichkeiten von Tragwerken, statische Berechnungen)
- ▶ Zeichnungsorganisation

## ■ Technische Arbeitsmittel - Theorie | 12 Std.

- ▶ Planen von Hilfstragwerken (z. B. Traversen, Beams in Open-Air Bühnen)
- ▶ Ausführungsplanung (statisch einfache Konstruktionen)
- ▶ Planen von bodengestützten Strukturen (z. B. Traversentisch, Groundsupport) unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, wie Bodenbeschaffenheit, Veränderung der Bodenverdichtung durch äußere Einflüsse wie z. B. Wetter, Bodenbelastbarkeit, Gefälle, Hohlräume
- ▶ Dimensionieren und Auswählen von Lastaufnahmeeinrichtungen
- ▶ Auswählen von Hubarbeitsbühnen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten (Bodenbelastbarkeit, Türgrößen, etc.)

## ■ Technische Arbeitsmittel - Praxis | 15 Std.

- ▶ Aufmaß erstellen anhand von Riggingplänen (verschiedene Varianten, Anwenden des 3-4-5 Verfahrens zur Ermittlung des rechten Winkels, kartesische und polare Koordinaten, Laser Messsysteme)
- ▶ Ausführen von speziellen Anschlagvarianten (Split-Basket, H-Bridle, Pull-Back, Truss-Bridle, etc.)
- ▶ Demontieren oder Austauschen von installierten und belasteten Hebezeugen (z. B. im Messerigging)
- ▶ Auf- und Abbauen von bodengestützten Traversenkonstruktionen
- ▶ Einsetzen von speziellen Montagehilfen für Traversenkonstruktionen (z. B. Tower-Aufreihhilfe)
- ▶ Montieren von vorgegebenen Sicherungssystemen (Lifelines)
- ▶ Kontrollieren der festgelegten technischen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Lastmesssysteme, Sekundärsicherungen)
- ▶ Bedienen von Motorsteuerungen zum Verfahren von komplexen Lastsystemen (inklusive Maßnahmen zur verbesserten Kontrolle, 4-Augen Prinzip)
- ▶ Sichtprüfung von Arbeitsmitteln vor, während und nach der Benutzung

### ■ **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Theorie** | 12 Std.

- ▶ Kennen verschiedener Rettungsverfahren und deren Anforderungen an Retter und Arbeitsmittel (z. B. begleitende Rettung, Rettung von oben)
- ▶ Systemauswahl von verschiedenen Rettungsgeräten
- ▶ Kennen der bestimmungsgemäßen Benutzung von PSAgA zum Retten aus der Höhe
- ▶ Überblick über geeignete temporäre Lifelinesysteme
- ▶ Befähigung zur Prüfung der PSAgA

### ■ **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Praxis** | 15 Std.

- ▶ Sichtprüfung der PSA-Produkte vor, während und nach der Benutzung
- ▶ Absolvieren von Rettungsübungen mit unterschiedlichen Zugangs- und Rettungsvarianten
- ▶ Aufbau von temporären Lifelinesystemen (z. B. vertikaler Toweraufstieg, horizontales Queren auf Strukturen)

### ■ **Grundlagen E-Technik** | 12 Std.

- ▶ Kennen der Gefahren des elektrischen Stromes
- ▶ Verstehen der Wirkung auf den menschlichen Körper
- ▶ Verstehen der Grundlagen zu Wechsel- und Drehstrom
- ▶ Kennen der Zusammenhänge zwischen mechanischer und elektrischer Leistung bei Elektrokettenzügen
- ▶ Verstehen von Schutzmaßnahmen und Wissen über die Notwendigkeit eines Potentialausgleichs
- ▶ Kennen von Schutzklassen und Schutzarten bei der Benutzung elektrischer Arbeitsmittel
- ▶ Kennen von Schutzeinrichtungen und deren Wirkungsweisen (z. B. Überstromschutzeinrichtungen, Differenzstromschutzeinrichtungen, Motorschutzschalter)
- ▶ Anwenden von Stecksystemen (z. B. CEE-Steckvorrichtungen, Multicore-Systeme)
- ▶ Anwenden von Sicherheitsbestimmungen (z. B. die fünf Sicherheitsregeln) beim Umgang mit elektrischen Arbeitsmitteln
- ▶ Verstehen der Anforderungen an die fachlichen Voraussetzungen der im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen
- ▶ Kennen der Anforderungen des igvw SQP4

## 5.3 Qualifizierungsstufe LEVEL 3

Der Sachkundige für Veranstaltungsrigging LEVEL 3 verfügt über die Kompetenzen für Riggingtätigkeiten, die über die Tätigkeiten des Sachkundigen für Veranstaltungsrigging LEVEL 2 hinausgehen.

**Riggingtätigkeiten LEVEL 3 sind z. B.:**

- **Leitung, Aufsicht und Koordination des gesamten Gewerkes Rigging**
- **Kommunizieren mit anderen Gewerken**
- **Erstellen von technischen Gesamtdokumentationen**
- **Auswerten und Berücksichtigen/Interpretation komplexer statischer Berechnungen**
- **Koordinieren des Arbeitsschutzes im Bereich Rigging**
- **Planen und Erstellen von Rettungskonzepten bei erhöhtem Gefährdungspotential**
- **Einleiten, Koordinieren und Ausführen von Rettungsmaßnahmen**

### 5.3.1 Lehrgangszulassung LEVEL 3

Zum Qualifizierungslehrgang kann zugelassen werden, wer alle folgenden gültigen Nachweise erbringt:

- **Abschluss Sachkunde für Veranstaltungsrigging LEVEL 2**
- **Mindestens zwei Jahre Tätigkeit als Sachkundiger für Veranstaltungsrigging LEVEL 2**
- **Erfahrung durch mindestens 50 Einsatztage als Sachkundiger für Veranstaltungsrigging LEVEL 2 innerhalb der letzten 12 Monate vor Lehrgangsbeginn. Der Nachweis über die Einsatztage ist nachvollziehbar schriftlich zu erbringen und muss verbindlich von einer namentlich genannten fachlichen Aufsicht gegengezeichnet sein.**
- **Ausbildung in der Ersten Hilfe (9 UE)**

### 5.3.2 Qualifizierungsinhalte LEVEL 3

Die Qualifizierungsinhalte sind modular aufgebaut und bestehen aus theoretischen Teilen. Die Dauer ist in Zeitstunden angegeben. Ein Unterrichtstag soll die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten.

#### ■ **Rechtliche Grundlagen, Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilungen** | 12 Std.

Tätigkeitsbezogenes Anwenden der Rechtsquellen\* zu:

- ▶ Arbeitsschutzkoordination
- ▶ Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ Vertragsrecht (insbesondere: Arbeitnehmerüberlassung, Dienstvertrag, Werkvertrag)
- ▶ Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen für komplexe Riggingproduktionen
- ▶ Berücksichtigen gegenseitiger Gefährdungen mit anderen Gewerken
- ▶ Koordinieren des Arbeitsschutzes und Abstimmung mit anderen Gewerken
- ▶ Organisieren einer Rettungskette und Planen von Rettungsmaßnahmen

\* Hierzu zählen insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, TRBS, DGUV Vorschrift 1, Informationen der BauA und igvw Standards der Qualität

#### ■ **Riggingspezifische Statik** | 12 Std.

- ▶ Kennen des Sicherheits- und Bemessungskonzeptes der semiprobabilistischen Teilsicherheitsbeiwerte im Vergleich zum Konzept der zulässigen Spannungen
- ▶ Berechnen von Mehrfeldträgern mit Hilfe von Beiwerten aus Bautabellen (Auflagerreaktionen, Traversenbeanspruchung)
- ▶ Kennen von Softwarelösungen und deren Anwendungsgrenzen
- ▶ Berechnen und Auswerten von lokalen Spannungen in Traversen
- ▶ Berechnen der Bodenbelastungen bei geständerten und unterpallten Konstruktionen (z. B. Tower)
- ▶ Auswerten der Typenstatiken von Traversen  
*Anmerkung: Die statische Berechnung von komplexen Konstruktionen erfolgt in der Regel durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro.*
- ▶ Berücksichtigung besonderer dynamischer Lastanteile (z. B. Störfall) beim Einsatz von Hebezeugen zum szenischen Bewegen von Personen und Lasten über Personen. (Kennen und Anwenden der unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Hersteller von Hebezeugen in Bezug auf die Systemauswahl)
- ▶ Berücksichtigung von besonderen Systemanforderungen beim Einsatz von Artisten, Sturz einer Masse in ein Sicherheitsseil

## ■ Systemauswahl | 12 Std.

- ▶ Auswerten einer statischen Berechnung und Übertragung auf die Planung
- ▶ Auswahl von maschinentechnischen Einrichtungen insbesondere gemäß igvw SQP2
- ▶ Berücksichtigung von Wetterereignissen (z. B. Wind, Gewitter, Regen)
- ▶ Auswahl von Hilfstragwerken für spezielle, komplexe Riggingsituationen (z. B. Konstruktionen in mehreren Ebenen),
- ▶ Betrachtung von komplexen Montageabläufen und der Auswahl von speziellen Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln  
*(zu vermitteln durch Rigger LEVEL 3 mit 3-jähriger Erfahrung im LEVEL 3)*

## ■ Sicherungssysteme gegen Absturz | 9 Std.

- ▶ Vertiefen der Kenntnisse über verschiedene Sicherungssysteme
- ▶ Bewerten von ortsfesten und temporären Sicherungssystemen anhand der Herstellerrangaben
- ▶ Planen, Ausführen und Kontrolle temporärer Sicherungssysteme unter Berücksichtigung der Herstellerangaben und des Sicherungskonzeptes (z. B. mehr als 2 Anwender an einer horizontalen Lifeline, Vermeidung zeitgleicher Tätigkeiten in verschiedenen Ebenen)
- ▶ Erstellen der erforderlichen Dokumente (z. B. Betriebsanweisung, Übergabeprotokoll, Rettungskonzept) vor Anwendung der Sicherungssysteme
- ▶ Durchführung der Unterweisung der Anwender vor Anwendung der Sicherungssysteme

## ■ Technische Kommunikation | 9 Std.

- ▶ Betreuung eines Riggingprojektes von der Designvorgabe bis zur technischen Umsetzung  
*(zu vermitteln durch Rigger LEVEL 3 mit 3-jähriger Erfahrung im LEVEL 3)*
- ▶ Austausch aller relevanten Planungsunterlagen in Schriftform mit z. B. lokalen Riggingpartnern, Auftraggebern, Statikern, Betreibern von Versammlungsstätten, etc.
- ▶ Übertragen von Riggingplänen in Hallenpläne  
*(zu vermitteln durch Rigger LEVEL 3 mit 3-jähriger Erfahrung im LEVEL 3)*

## ■ Projekt- und Personalkoordination | 12 Std.

Vollständig zu vermitteln durch Rigger LEVEL3 mit 3-jähriger Erfahrung im LEVEL3.

- ▶ Planen, Durchführen und Dokumentieren von projektspezifischen Unterweisungen
- ▶ Festlegen von Organisations-, Auswahl-, Aufsichts- und Fachverantwortung (Aufbauorganisation)
- ▶ Festlegen von zeitlichen Abläufen (Ablauforganisation)
- ▶ Delegieren von Aufgaben und Übertragen von Pflichten
- ▶ Festlegen von Kompetenzen für Arbeitsaufgaben
- ▶ Auswahl des benötigten Personals (Anzahl und Qualifikation) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gefährdung
- ▶ Erstellen von Leistungsverzeichnissen zur Angebotsanfrage
- ▶ Erstellen von Protokollen und Projektdokumentationen

## ■ Personale Kompetenzen | 6 Std.

- ▶ Grundlagen der Kommunikation (verbal, nonverbal) anwenden
- ▶ Gespräche strukturieren
- ▶ Zielorientiert kommunizieren
- ▶ Konflikt- und Kritikgespräche führen
- ▶ Führen von Teams
- ▶ Gruppenprozesse verstehen
- ▶ Führungsstile und -strategien anwenden
- ▶ Selbstständig agieren
- ▶ Selbstbild und Fremdbild unterscheiden
- ▶ Verantwortliches Handeln
- ▶ Situationen und Kritik reflektieren

## 6 | PRÜFUNGEN

Die Prüfungen aller Level sind theoretisch und praktisch abzulegen.

Eine Befreiung von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsteilen (z. B. aufgrund beruflicher Qualifikationen) ist grundsätzlich nicht möglich.

Zum Bestehen der theoretischen Prüfung sind in allen Prüfungsteilen mindestens 70% der zu erreichenden Punkte erforderlich.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn bei dieser die notwendige Handlungskompetenz in den Prüfungsschwerpunkten nachgewiesen wurde. Sie werden vom Prüfer mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet.

Die Prüfung im jeweiligen Level kann zweimal wiederholt werden, wenn diese nicht bestanden wurde. Dabei können bestandene Prüfungsteile angerechnet werden und sind nicht erneut abzulegen.

Wird auch bei der zweiten Wiederholung die Prüfung nicht bestanden, muss erneut an der vollständigen Qualifizierungsmaßnahme für das jeweilige Level teilgenommen werden und die Prüfung ist in allen Teilen neu abzulegen.

Die Prüfungen müssen jeweils von mindestens zwei Prüfern beurteilt werden.

Die Dokumentation der Prüfung und der Ergebnisse ist von dem Bildungsanbieter mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

## 6.1 Prüfungen LEVEL 1

### 6.1.1 Zulassung zur Prüfung

Zur Abschlussprüfung LEVEL 1 kann zugelassen werden, wer einen Qualifizierungslehrgang zum Sachkundigen für Veranstaltungsriggering LEVEL 1 besucht und die gesamte Qualifizierungsmaßnahme innerhalb von 12 Monaten absolviert hat.

In besonderen Fällen kann zur Abschlussprüfung LEVEL 1 auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf Basis seiner beruflichen Tätigkeit nachweist und glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die den Inhalten des Qualifizierungslehrgangs zum Sachkundigen für Veranstaltungsriggering LEVEL 1 entsprechen. Zusätzlich müssen die in Kapitel 5.1.1 genannten Zugangsvoraussetzungen zum Qualifizierungslehrgang zum Sachkundigen für Veranstaltungsriggering LEVEL 1 erfüllt sein.

### 6.1.2 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung wird schriftlich abgelegt und besteht aus folgenden separaten Prüfungsteilen:

- **Rechtliche Grundlagen (mindestens 30 Minuten)**
- **Statische Grundlagen (mindestens 60 Minuten)**
- **Technische Arbeitsmittel (mindestens 30 Minuten)**
- **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (mindestens 20 Minuten)**

### 6.1.3 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung dauert pro Person zwischen 15 Minuten und 30 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsinhalten:

- **Technische Arbeitsmittel**
- **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz**

## 6.2 Prüfungen LEVEL 2

### 6.2.1 Zulassung zur Prüfung

Zur Abschlussprüfung LEVEL 2 kann zugelassen werden, wer einen Qualifizierungslehrgang zum Sachkundigen für Veranstaltungsrigging LEVEL 2 besucht und die gesamte Qualifizierungsmaßnahme innerhalb von 12 Monaten absolviert hat.

In besonderen Fällen kann zur Abschlussprüfung LEVEL 2 auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf Basis seiner beruflichen Tätigkeit nachweist und glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die den Inhalten des Qualifizierungslehrgangs zum Sachkundigen für Veranstaltungsrigging LEVEL 2 entsprechen. Zusätzlich müssen die in Kapitel 5.2.1 genannten Zugangsvoraussetzungen zum Qualifizierungslehrgang zum Sachkundigen für Veranstaltungsrigging LEVEL 2 erfüllt sein.

### 6.2.2 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung wird schriftlich abgelegt und besteht aus folgenden separaten Prüfungsteilen:

- **Rechtliche Grundlagen (mindestens 30 Minuten)**
- **Riggingspezifische Statik (mindestens 60 Minuten)**
- **Technische Kommunikation (mindestens 30 Minuten)**
- **Technische Arbeitsmittel (mindestens 30 Minuten)**
- **Persönliche Schutzausrüstung (mindestens 30 Minuten)**
- **Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung (mindestens 30 Minuten)**
- **Grundlagen E-Technik (mindestens 30 Minuten)**

### 6.2.3 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung dauert zwischen 15 Minuten und 30 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsinhalten:

- **Technische Arbeitsmittel**
- **Retten aus der Höhe**

## 6.3 Prüfungen LEVEL 3

### 6.3.1 Zulassung zur Prüfung

Zur Abschlussprüfung LEVEL 3 kann zugelassen werden, wer einen Qualifizierungslehrgang zum Sachkundigen für Veranstaltungsriggering LEVEL 3 besucht und die gesamte Qualifizierungsmaßnahme innerhalb von 12 Monaten absolviert hat.

In besonderen Fällen kann zur Abschlussprüfung LEVEL 3 auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf Basis seiner beruflichen Tätigkeit nachweist und glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die den Inhalten des Qualifizierungslehrgangs zum Sachkundigen für Veranstaltungsriggering LEVEL 3 entsprechen. Zusätzlich müssen die in Kapitel 5.3.1 genannten Zugangsvoraussetzungen zum Qualifizierungslehrgang zum Sachkundigen für Veranstaltungsriggering LEVEL 3 erfüllt sein.

### 6.3.2 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung wird schriftlich abgelegt und besteht aus folgenden separaten Prüfungsteilen:

- **Rechtliche Grundlagen (mindestens 30 Minuten)**
- **Riggingspezifische Statik (mindestens 60 Minuten)**
- **Systemauswahl (mindestens 30 Minuten)**
- **Sicherungssysteme (mindestens 30 Minuten)**
- **Technische Kommunikation (mindestens 30 Minuten)**
- **Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung (mindestens 30 Minuten)**
- **Projekt- und Personalkoordination (mindestens 30 Minuten)**
- **Personale Kompetenz (mindestens 30 Minuten)**

### 6.3.3 Fachgespräch

Das Fachgespräch dauert pro Person nicht länger als 30 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsinhalten:

- **Projekt- und Personalkoordination**
- **Personale Kompetenzen**

## 7 | QUALIFIZIERUNGSNACHWEIS

Der Bildungsanbieter stellt dem Teilnehmer nach dem Bestehen der Prüfungen einen Qualifizierungsnachweis gemäß Anhang II für das jeweilige Level aus.

Die Tätigkeit im erreichten Level ist erst dann allumfänglich zulässig, wenn die Tätigkeitsvoraussetzungen dieses Levels erfüllt sind.

### **Tätigkeitsvoraussetzungen:**

Für die Tätigkeit im Veranstaltungsriggering und zum Erhalt der Tätigkeitsvoraussetzungen ist der Inhaber des Qualifizierungsnachweises verpflichtet, eigenständig die Aktualität der folgenden Nachweise sicherzustellen:

- **arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr**  
(Die Gültigkeit der Eignungsuntersuchung hängt vom Gesundheitszustand des Arbeitnehmers ab und beträgt maximal 3 Jahre.)
- **Ausbildung in der Ersten Hilfe** (Auffrischung alle zwei Jahre)
- **Nachweis über mindestens eine besuchte riggingspezifische Weiterbildung mit einem Mindestumfang von 8 Unterrichtseinheiten in den letzten 24 Monaten**
- **jährlicher Nachweis über Einsatztage als Rigger im jeweiligen Level für die letzten 12 Monate:**
  - ▶ LEVEL 1: 20 Einsatztage
  - ▶ LEVEL 2: 40 Einsatztage
  - ▶ LEVEL 3: 50 Einsatztage

## 8 | BILDUNGSANBIETER, AUSBILDER UND PRÜFER

Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme erfordert vom Bildungsanbieter, den Ausbildern und Prüfern die sorgfältige Erfüllung aller Anforderungen, die durch diesen Standard festgelegt sind.

Bildungsanbieter, die eine Qualifizierungsmaßnahme nach diesem Standard durchführen, verpflichten sich zur Einhaltung aller in diesem Standard festgelegten Anforderungen. Hierzu unterzeichnen sie die Selbstverpflichtungserklärung für Bildungsanbieter für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen nach den Qualitätsstandards der IGWW und übersenden die unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung vor der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen an die Geschäftsstelle der IGWW. Dies gilt auch für betriebsintern durchgeführte Qualifizierungsmaßnahmen.

### 8.1 Aufgaben der Bildungsanbieter

Der Bildungsanbieter trägt die Verantwortung für die Qualifizierung, Prüfung und Ausstellung der Qualifizierungsnachweise. Dazu gehört die sorgfältige Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme.

Weiterhin gehören dazu die:

- **Auswahl qualifizierter Ausbilder**
- **Einhaltung des zeitlichen Rahmens der Qualifizierungsmaßnahme**
- **Umsetzung der Inhalte**
- **materielle Sicherstellung der praktischen Ausbildung**
- **sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Prüfung**

## 8.2 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder

Als Ausbilder zur Qualifizierung in der Sachkunde für Veranstaltungsriggering kann tätig werden, wer die folgenden Anforderungen erfüllt:

- **zeitnahe berufliche Tätigkeit, fachliche Ausbildung, Erfahrung und umfassende Kenntnisse der jeweiligen zu vermittelnden Qualifizierungsinhalte des Kapitels 5**
- **hinreichende Kenntnisse der geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemeinen anerkannten Regeln der Technik**
- **Fähigkeit Lernprozesse zu begleiten und Gruppenprozesse steuern zu können**

Bei den **praktischen** Lehrgangsinhalten der Qualifizierung zum LEVEL1 und LEVEL2 **müssen** die Ausbilder mindestens der jeweils nächsthöheren Qualifizierungsstufe angehören.

Zusätzlich zu dem benötigten Level müssen die Ausbilder mindestens eine 3-jährige Praxiserfahrung im Level nachweisen.

## 8.3 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Prüfer

Als Prüfer zur Qualifizierung in der Sachkunde für Veranstaltungsriggering kann tätig werden, wer die folgenden Anforderungen erfüllt:

- **Erfahrung und hinreichende Kenntnisse in den jeweiligen zu prüfenden Qualifizierungsinhalten des Kapitels 5**
- **hinreichende Kenntnisse der geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemeinen anerkannten Regeln der Technik**

Bei den **praktischen** Lehrgangsinhalten der Qualifizierung zum LEVEL1 und LEVEL2 **muss** mindestens ein Prüfer der jeweils nächsthöheren Qualifizierungsstufe angehören. Der zweite Prüfer muss mindestens der jeweils gleichen Qualifizierungsstufe angehören. Zusätzlich zu dem benötigten Level müssen die Prüfer mindestens eine 3-jährige Praxiserfahrung im jeweiligen Level nachweisen.

## 9 | INKRAFTTRETEN

**Dieser Standard tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt am 31. Januar 2024 außer Kraft:

**SQQ2 - Sachkunde für Veranstaltungsrigging Stand 03/2017**

### Übergangsregelung

Qualifizierungslehrgänge, die vor dem 30. September 2024 begonnen haben, können nach dem igvw Standard der Qualität SQQ2 - Sachkunde für Veranstaltungsrigging, Stand 03/2017 zu Ende geführt werden. Dies gilt auch für eventuell notwendige Wiederholungsprüfungen. Die gesamte Qualifizierung, nach dem igvw Standard der Qualität SQQ2 - Sachkunde für Veranstaltungsrigging, Stand 03/2017, einschließlich Prüfungen, ist bis zum 30. September 2024 abzuschließen.

Inhabern der Qualifizierungsstufe LEVEL 1, die Ihre Qualifikation nach dem igvw Standard der Qualität SQQ2 – Sachkunde für Veranstaltungsrigging, Stand 03/2017 erlangt haben und die nach dem Inkrafttreten des neuen Qualitätsstandards mit der Qualifikation zum LEVEL 2 beginnen, wird der Prüfungsteil „Grundlagen Elektrotechnik“ anerkannt. Dieser Prüfungsteil muss nicht noch einmal abgelegt werden.

---

### Legende

Einige erklärende Hinweise zur Struktur der Standards:

- SQ** Standard der Qualität/Standard of Quality
- O** Organisation
- P** Praxis/Arbeitsverfahren
- Q** Qualifikation
- 1, 2, 3, ...** fortlaufende Nummerierung

#### **O Organisation/Dokumentation**

Aufbau- und Ablauforganisation in Unternehmen/Dokumentation und Zertifizierung von Prozessen

#### **P Praxis/Arbeitsverfahren**

Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

#### **Q Qualifikation**

Qualifikation von Fachkräften und Sachkundigen

## ANHANG

### Anhang I – Aufteilung der Qualifizierungsinhalte

Thema - Stunden (6 Stunden = ein Unterrichtstag)	Anzahl
<b>LEVEL 1</b>	
Rechtliche Grundlagen	6
Statische Grundlagen	12
Technische Arbeitsmittel - Theorie	15
Technische Arbeitsmittel - Praxis	15
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Theorie	6
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Praxis	12
<b>Gesamt</b>	<b>66</b>
<b>LEVEL 2</b>	
Rechtliche Grundlagen, Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilungen	12
Riggingspezifische Statik	18
Technische Kommunikation	6
Technische Arbeitsmittel - Theorie	12
Technische Arbeitsmittel - Praxis	15
Persönliche Schutzausrüstung - Theorie	12
Persönliche Schutzausrüstung - Praxis	15
Grundlagen E-Technik	12
<b>Gesamt</b>	<b>102</b>
<b>LEVEL 3</b>	
Rechtliche Grundlagen, Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilungen	12
Riggingspezifische Statik	12
Systemauswahl	12
Sicherungssysteme gegen Absturz	9
Technische Kommunikation	9
Projekt- und Personalkoordination	12
Personale Kompetenzen	6
<b>Gesamt</b>	<b>72</b>

## Anhang II – Muster Qualifizierungsnachweis

[FIRMIERUNG BZW. LOGO DES BILDUNGSANBIETERS]

# QUALIFIZIERUNGSNACHWEIS

«Name»

geb. am .....

hat zwischen dem ..... und .....  
den Lehrgang zum Erwerb der Qualifikation nach igvw Standard

## SQQ2

### Sachkunde für Veranstaltungsriggering LEVEL [x]

besucht und alle geforderten Leistungsnachweise erbracht.

Datum der letzten Prüfung: .....

#### Inhalte der Ausbildung / Ausbilder

- Rechtliche Grundlagen / Ausbilder: [Name des Ausbilders]
- Statische Grundlagen / Ausbilder: [Name des Ausbilders]
- Technische Arbeitsmittel / Ausbilder: [Name des Ausbilders]
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz / Ausbilder: [Name des Ausbilders]

Zum Erhalt der Tätigkeitsvoraussetzungen gemäß Kapitel 6 gemäß igvw SQQ2 ist der Inhaber die Qualifizierungsnachweises verpflichtet eigenständig die Aktualität der folgenden Nachweise sicherzustellen:

- arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr
- Ausbildung in der Ersten Hilfe (Auffrischung alle zwei Jahre)
- Nachweis über mindestens eine besuchte riggingspezifische Weiterbildung mit einem Mindestumfang Unterrichtseinheiten in den letzten 24 Monaten.
- jährlicher Nachweis über die erforderlichen Einsatztage als Rigger im jeweiligen Level für die letzten 1 Monate

Datum, Ort

[Unterschrift des Bildungsanbieters]

# IGVW

Interessengemeinschaft  
Veranstaltungswirtschaft

[info@igvw.org](mailto:info@igvw.org)  
[www.igvw.org](http://www.igvw.org)

SQQ2-DE-02/2024-002